



Hausordnung des Amts- und Landgerichts Osnabrück

A. Sicherheits- und ordnungsrechtliche Befugnisse

Die Sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse des Justizpersonals ergeben sich aus den §§ 12 bis 21 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, 436).

B. Zutritt zu den Justizgebäuden und Durchsuchung von Personen und mitgeführten Sachen

1. Tägliche Zutrittskontrollen

Tägliche Zutrittskontrollen finden durch das Personal der Wachtmeisterei ohne besondere Anordnungen der Behördenleitung an jedem Öffnungstag statt. Sie umfassen bei Bedarf die folgenden Kontrollmaßnahmen:

- a) Erfragen des Zweckes des Aufenthaltes aller Besucherinnen und Besucher
- b) Stichprobenartige und anlassbezogene Feststellung der Identität.

Weitere, auch umfangreichere Sicherheitskontrollen, können im Einzelfall durch die Behördenleitung oder den jeweiligen Vorsitzenden Richter oder die jeweilige Vorsitzende Richterin angeordnet werden.

2. Ausnahmen

Von den Zutrittskontrollen sind folgende Personenkreise ausgenommen:

- Justizbedienstete, die den anwesenden Justizwachtmeistern / Justizwachtmeisterinnen von Person bekannt sind oder sich durch einen gültigen Dienstausweis mit Lichtbild legitimieren können,
- Polizeibeamte im dienstlichen Einsatz (z.B. als Zeuge, bei Vorführungen etc.), die sich durch einen gültigen Dienstausweis legitimieren können,
- Handelsrichter, Schöffen, Sachverständige, Gutachter sowie Beschäftigte des AJSD und der Führungsaufsichtsstellen, soweit sie von Person bekannt sind oder sich durch Vorlage eines gültigen Dienstausweises bzw. der Terminladung und des Personalausweises ausweisen können,
- Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die einen von einer Rechtsanwaltskammer ausgestellten gültigen Anwaltsausweis vorlegen oder von Person bekannt sind,
- Pressevertreter, die sich durch einen gültigen Presseausweis legitimieren können,
- Rechtsreferendare/-innen, die einen vom Oberlandesgericht ausgestellten Referendarausweis vorlegen.

Bei einem konkreten Verdacht gegen eine Person aus den vorgenannten Gruppen erfolgt eine Kontrolle nach Rücksprache der kontrollierenden Personen mit der Behörden- oder Geschäftsleitung.

3. Durchsuchungen

Die Durchsuchung von Personen und mitgeführten Sachen erfolgt im Rahmen der Zutrittskontrollen.

4. Abgabe und Verwahrung von Gegenständen

Alle Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung zu stören, sind entweder in einem dafür vorgesehenen Schließfach zu verwahren oder gegen Ausgabe einer Kontrollmarke für die Dauer des Aufenthalts der Besucherin bzw. des Besuchers im Gebäude sicherzustellen.

5. Verweigerung des Zutritts zum Gericht

Wird eine Durchsuchung im Rahmen der Zutrittskontrollen verweigert, ist der Person der Zutritt zum Gericht zu versagen. Bei Verweigerung der Beantwortung der Fragen zum Zweck des Aufenthaltes oder des Nachweises der Identität und bei offenkundigen Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer C kann ebenso ein Zutritt zum Gericht versagt werden. Im Einzelfall kann ein Hausverbot durch die Behördenleitung erteilt werden.

C. Ordnung in den Justizgebäuden

1. Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, in den Gebäuden Ruhe und Ordnung zu wahren und den Geschäftsbetrieb des Gerichts nicht zu stören.

Das Personal der Wachtmeisterei ist befugt, die zur Erhaltung oder Schaffung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anweisungen zu treffen. Den Anweisungen des Personals der Wachtmeisterei ist Folge zu leisten.

2. Eine Aufmachung, die eine Feststellung der Identität verhindert (z.B. Maskierung, Verkleidung, Vermummung) ist in den Justizgebäuden nicht gestattet. Entsprechende sitzungspolizeiliche Maßnahmen gem. § 176 GVG bleiben hiervon unberührt.
3. Fotografieren, Filmen sowie Tonaufnahmen in den Räumen des Amts- und Landgerichts sind nur mit Genehmigung der Behörden- und Geschäftsleitung oder des zuständigen Pressesprechers oder der zuständigen Pressesprecherin zulässig.
Auf Verlangen sind Geräte, die zum Fotografieren, Filmen oder für Tonaufnahmen genutzt werden können, an einer hierfür eingerichteten Stelle abzugeben.
4. Besucherinnen und Besuchern der Justizgebäude sind das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen untersagt. Alkoholisierte oder berauschte Besucherinnen und Besuchern kann im Einzelfall der Zutritt zu dem Gebäude verwehrt werden.
5. In sämtlichen Räumlichkeiten ist das Rauchen verboten.
6. Das Mitführen von Tieren - mit Ausnahme von Assistenzhunden - ist nicht gestattet.

D. Schlussbestimmungen

Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Hausordnung entscheidet die jeweilige Behördenleitung.

Osnabrück, 16.02.2026

Dr. Veen
Präsident des Landgerichts

Eichmeyer
Präsident des Amtsgerichts